Geſetz ſammlung

für die

Fürſtlich Reußiſchen Lande jüngerer Linie.

No. 62.

Nr. 101. Verordnung, die Publication des Zollvereins-Tarifs auf die Jahre 1840, 1841 und 1842 betr.

Nachdem bei der im Laufe dieſes Jahres zu Berlin ſtatt gehabten Generalconferenz der Bevollmächtigten ſämmtlicher zum großen deutſchen Zoll- und Handelsverein gehörigen Staaten auf die Jahre 1840, 1841 und 1842 ein anderweiter Zoll-Tarif durch allſeitige Genehmigung feſtgeſtellt worden iſt, ſo wird ſelbiger auf höchſten Befehl Durchlauchtigſter Landesherrſchaften mit der Bemerkung,

> daß die in Folge des Vertrags mit dem Königlich Niederländiſchen Gouvernement vom 21. Januar d. J. bewilligten Zoll-Ermäßigungen für den Eingang von Reis, Lumpenzucker zum Verſieden und raffinirtem Zucker durch den Tarif in der Erwartung allgemein ausgeſprochen ſind, daß die anderen Staaten, die hieraus Vortheile erlangen, ſich bei den deshalb eingeleiteten Verhandlungen zu billigen Gegenleiſtungen verſtehen werden,

nachſtehend zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Gera, den 3. November 1839.

Fürſtl. Reuß-Plauiſche gemeinſchaftl. Landes-Regierung daſ.
D. Reichard.

vdt. Dinger.

Ausgegeben den 18. November 1839. 14